

978-3-7910-3328-0 Coenberg/Haller/Schultze, Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse
23., überarbeitete Auflage
© 2014 Schäffer-Poeschel Verlag (www.schaeffer-poeschel.de)

SCHÄFFER
POESCHEL

1. Kapitel: Wesen und Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Begriff »Bilanz« wird häufig in einem weiteren Sinne als Synonym für den Begriff »Jahresabschluss« verwendet, obgleich die Bilanz neben der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und dem Anhang (bei Kapitalgesellschaften) lediglich einen Bestandteil des Jahresabschlusses eines Unternehmens darstellt. Über die Funktion im Jahresabschluss hinaus, kann der Begriff »Bilanz« unterschiedliche Rechnungen mit unterschiedlichen Funktionen bezeichnen.

Bilanzbegriff

A. Bilanz als zentrales Instrument der Unternehmensrechnung

Der Jahresabschluss ist – wie der Begriff auch zum Ausdruck bringt – der jährliche Abschluss der im Rahmen der Finanzbuchhaltung gemachten Aufzeichnungen und gewonnenen Daten. Somit erfolgt die Erstellung des Jahresabschlusses basierend auf der Systematik der kaufmännischen doppelten Buchführung (vgl. hierzu ausführlich Coenberg, A. G./Haller, A./Mattner, G./Schultze, W. [2014], 5. Kapitel ff.). Dabei bilden die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) die zentralen Recheninstrumente, wobei die GuV als eine die Bilanz ergänzende Detailrechnung zu verstehen ist, mittels derer sich die (Rein-)Vermögensänderung der Bilanz nachvollziehen lässt (soweit diese nicht auf Einlagen oder Entnahmen oder auf direkt im Eigenkapital verrechneten Reinvermögensänderungen beruht). Die zentrale Aufgabe der Finanzbuchhaltung besteht in der zeitnahen Erfassung des unternehmerischen Geschehens durch eine bestimmte Form der Codierung von Informationen. Die Unternehmensrechnung bedient sich somit einer eigenen Sprache und wird dadurch zum Informationsinstrument für diverse Adressatengruppen. Die Informationsgewährung lässt sich dahingehend differenzieren, dass sie sich einerseits an externe Adressaten mit unterschiedlichen Informationsinteressen richtet, wo sie wesentlich zu deren ökonomischen Entscheidungsfindung beiträgt (externe Unternehmensrechnung). Andererseits werden die in der Finanzbuchhaltung generierten Daten auch regelmäßig vom Management für unternehmensintern zu treffende Führungs- und Kontrollentscheidungen verwandt (interne Unternehmensrechnung, vgl. hierzu ausführlich Coenberg, A. G./Fischer, T. M./Günther, T. [2012] sowie Fischer, T. M./Möller, K./Schultze, W. [2012]). In beiden Teilgebieten der Unternehmensrechnung nimmt die Darstellung und Bemessung des Unternehmensvermögens sowie der Unternehmensschulden eine zentrale Stellung ein, da das wirtschaftliche Interesse immer an einer Vermögenmehrung ausgerichtet ist. Ohne ein Instrument der Vermögenserfassung lässt sich eine solche jedoch nicht feststellen. Diese Aufgabe übernimmt die Bilanz. Sie bildet den Vermögens- sowie Schuldenstatus eines Unternehmens zu einem bestimmten Stichtag ab.

Zusammenhang:
Bilanz und Jahresabschluss

Bilanzarten

Je nachdem, mit welcher Zielsetzung und für welchen Zweck die Erstellung einer solchen Stichtagsaufstellung erfolgt, werden in der Theorie bzw. Praxis verschiedene Bilanztypen unterschieden. Die von Unternehmen aufgestellten Bilanzen lassen sich jedoch nicht immer eindeutig einzelnen Bilanztypen zuordnen, da die Einteilung in Bilanzarten nicht einem einheitlichen Gliederungskriterium folgt und darüber hinaus Mischformen von Bilanzarten auftreten. Im Wesentlichen lassen sich die folgenden Bilanztypen unterscheiden.

Erfolgs- und Vermögensbilanzen

Bei einer Differenzierung der Bilanzarten nach dem jeweiligen hauptsächlichen Informationsziel lassen sich Erfolgs- und Vermögensbilanzen sowie Liquiditäts- und Bewegungsbilanzen unterscheiden. Erfolgs- und Vermögensbilanzen sind eng verwandt, da jeder Erfolg eine (Rein-)Vermögensänderung bedeutet (siehe unten); Unterschiede bestehen aber hinsichtlich der Rechnungsabgrenzung und der Bewertung (vgl. auch 22. Kapitel). In der Erfolgsbilanz müssen alle Vorgänge, die wirtschaftlich in eine andere Periode gehören (z. B. für das nächste Jahr geleistete Mietvorauszahlungen), durch Rechnungsabgrenzung erfasst werden. In der Vermögensbilanz sind dagegen nur die am Stichtag vorhandenen Vermögensgegenstände aufgeführt, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Beziehungen zwischen verschiedenen Abrechnungsperioden. Auch bei der Bewertung ergeben sich Unterschiede: Wenn z. B. der Wert einzelner Vermögensgegenstände am Bilanzstichtag über den Anschaffungskosten liegt, so wird in der Vermögensbilanz dieser höhere Wert erfasst, während für die Erfolgsbilanz nach deutschem Bilanzrecht der Anschaffungswert grundsätzlich die Höchstgrenze bildet. International zeigt sich allerdings eine Tendenz, auch in der jährlichen Erfolgsbilanz in zunehmendem Maße die Vermögens- und Schuldposten mit Marktwerten zum Bilanzstichtag zu bewerten.

Liquiditäts- und Bewegungsbilanzen

Die Liquiditätsbilanz ist eine Vermögensbilanz, in der die Vermögensposten mit ihren Liquidationswerten angesetzt werden. Gleichzeitig werden die Vermögensposten nach dem Grad ihrer Liquidierbarkeit, die Schulden nach ihrer Fälligkeit gegliedert. Die Bewegungsbilanz schließlich ist eine Darstellung der Kapital- und Vermögensbewegungen einer Periode. Sie erfasst keine Bestandsgrößen wie die Vermögensbilanz, sondern nur Stromgrößen (Umsätze auf den einzelnen Konten) und zeigt auf diese Weise die Herkunft und die Verwendung der betrieblichen Mittel in der Berichtsperiode an.

Handels- und Steuerbilanzen, Vermögensaufstellung

Nach den zugrunde liegenden Normen lassen sich Bilanzen in solche unterscheiden, die nach nationalen und solche, die nach internationalen Vorschriften erstellt werden. In Deutschland differenziert man anhand der nationalen Rechtsnormen Handelsbilanzen, die aufgrund handelsrechtlicher Vorschriften erstellt werden, und Bilanzen, für die primär steuerrechtliche Bestimmungen gelten. Soweit eine der letztgenannten Bilanzen nach Vorschriften des Bewertungsgesetzes aufgestellt wurde, spricht man von einer Vermögensaufstellung. Wurde sie dagegen auf Basis der Handelsbilanz und unter Beachtung einkommen- oder körperschaftsteuerlicher Vorschriften erstellt, so spricht man von der (Ertrag-)Steuerbilanz (vgl. hierzu in diesem Kapitel, S. 21 ff.).

Auf internationale Normen basierte Bilanzen

Neben den nationalen Vorschriften haben sich in den letzten Jahren auch zunehmend internationale Vorschriften bei der Erstellung von Bilanzen deutscher Unternehmen etabliert. Von besonderer Bedeutung sind hierbei vor allem die *International Financial Reporting Standards* (IFRS) (bis 2001 *International Accounting Standards* (IAS)) des *International Accounting Standards Board*

(IASB). Diese Standards sind seit dem 01.01.2005 von allen kapitalmarktorientierten Unternehmen in der Europäischen Union bei der Konzernbilanzerstellung verpflichtend zu beachten. Neben den IFRS sind als übernational anerkannte Normen insbesondere die US-amerikanischen *Generally Accepted Accounting Principles* (US-GAAP) von Bedeutung (vgl. in diesem Kapitel, S. 71 f.).

Nach dem Kreis der Empfänger lassen sich interne und externe Bilanzen unterscheiden. Interne Bilanzen werden zur Information der Unternehmensleitung aufgestellt und bieten daher ein für interne Entscheidungszwecke relevantes Bild der wirtschaftlichen Lage der Unternehmung; ihre Erstellung ist nicht notwendigerweise an Rechtsvorschriften gebunden. Externe Bilanzen dagegen dienen der Information aller Bilanzinteressenten, die nicht zum Leitungsbereich der Unternehmung gehören. Für ihre Erstellung sind die jeweils relevanten handels- bzw. steuerrechtlichen oder internationalen Bilanzierungsvorschriften maßgeblich. Wegen der oft gegebenen Interessengegensätze zwischen bilanzaufstellendem Organ (Unternehmensleitung) und den externen Adressaten (z. B. Aktionäre, Gläubiger, Arbeitnehmer bzw. Gewerkschaften, Fiskus) ist die Unternehmensleitung im Allgemeinen bestrebt, den externen Jahresabschluss im Rahmen der gesetzlich belassenen Ermessensspielräume so zu gestalten, dass sich ein mit den eigenen Interessen konformes Verhalten der externen Adressaten ergibt. Wichtiges Anliegen der Bilanzierungsstandards ist es, i. S. des Anlegerschutzes die bilanzpolitischen Spielräume so weit wie möglich zu begrenzen.

Die Unterscheidung zwischen Einzelbilanz und Konzernbilanz bezieht sich auf die Anzahl der rechtlich selbstständigen Unternehmen, die bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt werden. Während die Einzelbilanz nur ein Unternehmen berücksichtigt, fasst die Konzernbilanz die nach handelsrechtlichen Regelungen aufgestellten Einzelbilanzen der zu einem Konzern gehörigen Unternehmen i. S. eines fiktiven Gesamtunternehmens »Konzern« zusammen, wobei gleichzeitig die Auswirkungen innerkonzernlicher Kapital- und Leistungsverflechtungen eliminiert werden (vgl. 10. und 11. Kapitel).

Je nachdem, ob die Bilanz einmalig aus besonderem Anlass (z. B. Gründung, Fusion, Umwandlung, Vergleich, Insolvenz) erstellt wird oder periodisch wiederkehrend zur Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung eines Unternehmens im Zeitablauf dient, unterscheidet man Sonderbilanzen und laufende Bilanzen. Die Pflicht zur Aufstellung von Sonderbilanzen wird durch unternehmensbezogene Ereignisse ausgelöst. Sie verfolgen zumeist den Zweck, die Liquidität oder das Vermögen des Unternehmens unter einem bestimmten Blickwinkel zutreffend abzubilden (Liquiditätsbilanz, Vermögensbilanz). Anlässlich der Unternehmensgründung ist eine sog. Gründungsbilanz (§ 242 Abs. 1 HGB) aufzustellen, deren Zweck darin besteht, in einer Eröffnungsbilanz den Vermögensstatus zum Zeitpunkt der Errichtung bzw. zu Beginn der Geschäftstätigkeit darzustellen. Bei freiwilliger, planmäßiger Auflösung der Gesellschaft ist eine Liquidationsbilanz (§ 270 Abs. 1 AktG, § 71 Abs. 1 GmbHG) aufzustellen. Die Liquidationsbilanz fungiert dabei als Vermögensverteilungsbilanz, in der die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft dokumentiert und Informationen über das zu erwartende Liquidationsergebnis bereitgestellt werden. Darüber hinaus sind insbesondere die Sonderbilanz bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 209 Abs. 2 AktG, § 57f Abs. 1 GmbHG), die Fusionsbilanz bei Auf- bzw. Abspaltung oder Neugründung einer Gesellschaft (§ 242 Abs. 1 HGB) und die Auseinandersetzungsbilanz

Interne und
externe Bilanzen

Einzel- und
Konzernbilanzen

Sonderbilanzen
und laufende
Bilanzen

bilanz (§ 738 BGB) von Bedeutung, die bei entsprechendem Anlass zu erstellen sind.

Wesen der
Jahresabschluss-
bilanz

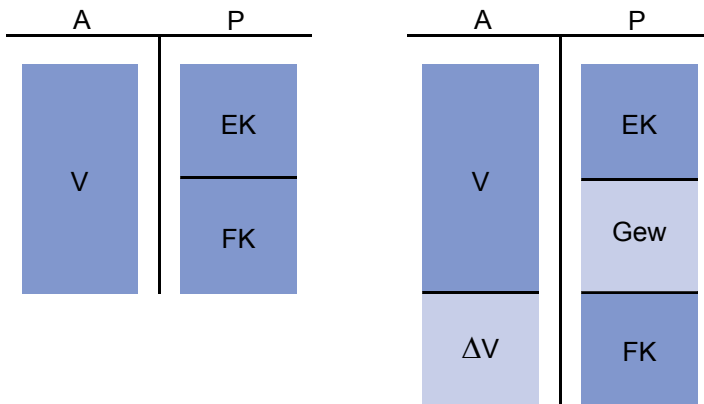
Die nach nationalen handels- bzw. steuerrechtlichen oder nach internationalen Vorschriften im Rahmen des Jahresabschlusses aufzustellende Bilanz ist eine Erfolgsbilanz, die sich an externe Bilanzinteressenten wendet und ein rechtlich selbstständiges Unternehmen (= Einzelbilanz) oder einen Konzern (= Konzernbilanz) erfasst. Sie wird laufend in jährlichen Abständen erstellt.

Aktiva =
Vermögen,
Passiva =
Kapital

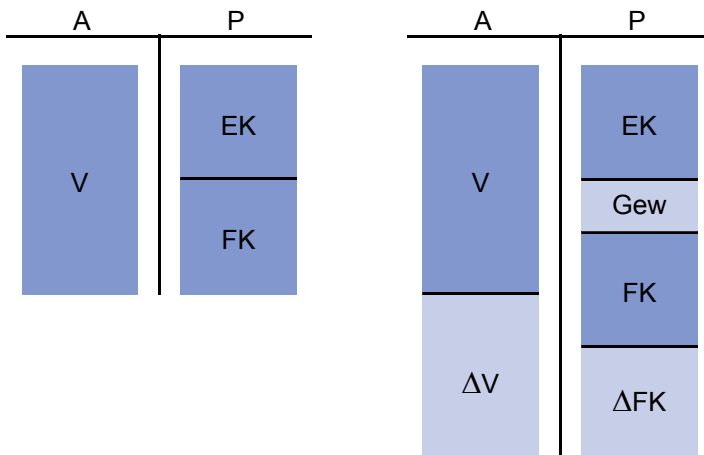
Die Bilanz im Rahmen des Jahresabschlusses ist eine zweifache Zusammenstellung der betrieblichen Werte in Kontoform, seltener auch in Staffelform. Die Aktivseite kann man als Übersicht über die Werte der mit betrieblichen Mitteln beschafften Vermögensgegenstände, das betriebliche Vermögen, betrachten. Bei der Behandlung von Bilanzierungsfragen wird der Begriff Vermögen aber häufig auch in einem weiteren, Aktiv- und Passivseite umfassenden Sinne gebraucht. Die Passivseite gibt Auskunft darüber, aus welchen Quellen die betrieblichen Mittel stammen. Die Summe aller dem Betrieb zur Verfügung gestellten Mittel bezeichnet man als Kapital. Zum Kapital zählen einmal die von Unternehmenseignern durch Zuführung von außen oder durch Verzicht auf Gewinnansprüche ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung gestellten Mittel (Eigenkapital). Zum anderen gehören hierzu die von Fremden oder von Unternehmenseignern zeitlich begrenzt zur Verfügung gestellten Beträge (Fremdkapital). Da für das Unternehmen eine Verpflichtung besteht, nach Ablauf der jeweiligen zeitlichen Begrenzungen die verschiedenen Fremdkapitalkomponenten wieder zurück zu bezahlen, entspricht das Fremdkapital den Schulden des Unternehmens. Das Kapital fließt dem Unternehmen in Form von Bargeld oder in Form von Sacheinlagen (z. B. Grundstücke, Maschinen, Rechte, Verzicht auf Forderungen gegenüber dem Unternehmen) zu.

Änderungen des
Nettovermögens
= Erfolg

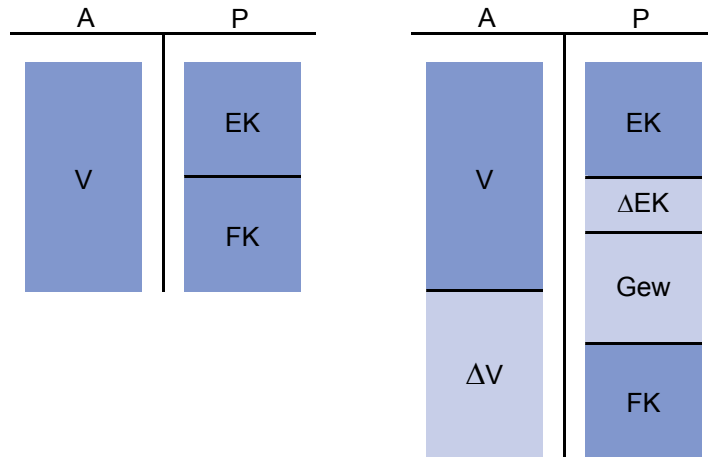
Hat sich nach Ablauf einer Rechnungsperiode der Wert des gesamten Vermögens verändert, so erhöhen diese Änderungen das Eigenkapital als Gewinn (Wert-erhöhung des Vermögens) oder senken es als Verlust (Wertminderung des Vermögens), sofern der Fremdkapitalbestand unverändert geblieben ist und keine Einlagen oder Entnahmen durch die Eigentümer stattgefunden haben, sowie keine direkt in das Eigenkapital gebuchten GuV-neutralen Vermögenswertänderungen vorgenommen wurden. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass die Unternehmenseignern Gewinne und Verluste des Unternehmens tragen. Hat sich dagegen der Fremdkapitalbestand verändert oder haben Einlagen bzw. Entnahmen stattgefunden, so ist die Vermögensänderung zunächst um die Änderung des Fremdkapitals bzw. um die Einlagen oder Entnahmen zu berichtigen, um die Änderung des (Rein-)Vermögens (Nettovermögens) und somit den Gewinn oder den Verlust zu ermitteln. Die folgenden Beispiele sollen die Zusammenhänge verdeutlichen.

Beispiel: Vermögensänderung (ΔV) ohne Fremdkapitaländerung

V = Vermögen, EK = Eigenkapital, FK = Fremdkapital, Gew = Gewinn,
 A = Aktiva, P = Passiva, Δ = Änderung

Beispiel: Vermögensänderung mit Fremdkapitaländerung (ΔFK)

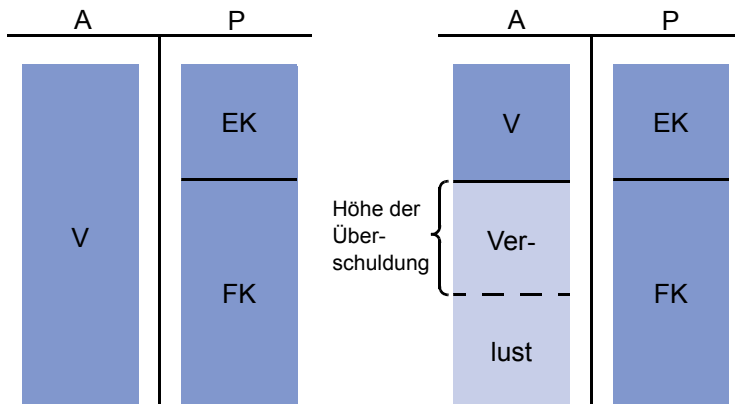
Beispiel: Vermögensänderung mit Einlage (ΔEK)



**Unterbilanz,
Überschuldung**

Gewinn oder Verlust (= Erfolg) werden in der Bilanz zum Abschluss einer Rechnungsperiode explizit ausgewiesen. Der Gewinn erscheint als Eigenkapitalmehrung, sprich als positive Änderung der Differenz zwischen dem Vermögen und dem eingesetzten Fremdkapital auf der Passivseite der Bilanz. Ein Verlust, d. h. eine negative Änderung der Differenz zwischen Vermögen und Fremdkapital, müsste demnach – rein buchhalterisch – analog auf der Aktivseite der Bilanz erscheinen. Aus Gründen des klareren Eigenkapitalausweises schreibt jedoch der Gesetzgeber Kapitalgesellschaften vor, den Verlust (Jahresfehlbetrag) ebenfalls, und zwar als Negativbetrag, als Passivposten in die Bilanz aufzunehmen (§ 266 Abs. 3 HGB). Wenn in der Unternehmensbilanz der Verlust (inkl. Verlustvortrag) nicht mehr durch offene Rücklagen abzudecken ist, so liegt eine Unterbilanz vor. Übersteigt der Verlust sogar das gesamte, in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital, so handelt es sich um eine (buchhalterische) Überschuldung.

Beispiel: Vermögensänderung mit Überschuldung



Unterbilanz und Überschuldung sind besonders für Kapitalgesellschaften, aber auch für bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§ 130a HGB) von Bedeutung, da sie bei diesen Gesellschaften unter spezifischen Voraussetzungen

bestimmte Rechtsfolgen auslösen können, wie z. B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Bei Kapitalgesellschaften ist ein etwaiger Überschuldungsbeitrag auf der Aktivseite als »Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag« auszuweisen (vgl. 6. Kapitel, S. 357 f.).

Der betriebliche Erfolg kann nicht nur durch Vergleich des Nettovermögens (= Vermögen abzüglich Schulden) zu Beginn und zum Ende der Rechnungsperiode ermittelt werden. Jede für die Bestimmung des Erfolgs relevante (= GuV-wirksame) Wertänderung des Vermögens wird als Aufwand oder Ertrag einer bestimmten Periode erfasst. Deshalb ist der Periodenerfolg auch als Saldo der Aufwendungen und Erträge der Periode bestimmbar. Diese Art der Erfolgsbestimmung, die in der GuV durchgeführt wird, zeigt – im Gegensatz zu der summarischen Erfolgsermittlung im Rahmen der Bilanz – die einzelnen Entstehungsursachen des Erfolges. Sie gibt aber keinen Aufschluss darüber, wie sich die Vermögenspositionen geändert haben. Bilanz und GuV ergänzen sich durch ihre unterschiedlichen Informationsinhalte daher gegenseitig. Die in beiden Rechnungen ermittelten Saldogrößen (= Erfolg) sind identisch – unter der Voraussetzung, dass alle nicht eigentümerbezogenen Eigenkapitalveränderungen GuV-wirksam erfasst werden.

Saldo der
Aufwendungen
und Erträge
= Erfolg

Der in den vorstehenden Beispielen erörterte Zusammenhang unterstellt ebenfalls die Annahme, dass alle nicht auf Einlagen oder Entnahmen beruhenden Reinvermögensänderungen Gewinn oder Verlust sind, also dass keine direkt in das Eigenkapital gebuchten GuV-neutralen Vermögenswertänderungen vorkommen. Eine Gewinn-/Verlustermittlung, die dieser Voraussetzung genügt, wird auch als »*clean surplus accounting*« bezeichnet. Tatsächlich kommen in der praktischen Bilanzierung insbesondere nach den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) Eigenkapitalveränderungen vor, die weder einen in der GuV erfassten Gewinn oder Verlust noch Einlagen oder Entnahmen darstellen. Diese Nettovermögenswertänderungen außerhalb der GuV und des Periodenergebnisses müssen bei einer Ergebnisermittlung aus der Eigenkapitalveränderung bereinigt werden (vgl. 9. Kapitel, S. 508 f.).

Clean Surplus

B. Geschichtliche Entwicklung der Jahresabschlusserstellung und internationale Einflüsse

Die Aufgaben der externen Unternehmensrechnung und damit der Abschlusserstellung haben sich im Laufe von Jahrhunderten entwickelt (vgl. Abbildung 1.1). Aufgrund zum Teil unterschiedlicher nationaler, sozioökonomischer Rahmenbedingungen und Entwicklungsprozessen bestehen bezüglich dieser Aufgaben bis heute Unterschiede zwischen einzelnen Ländern. Der historische Rückblick über die wesentlichen Meilensteine der Entwicklung von Rechnungslegungsnormen in Deutschland zeigt aber auch, dass von Anfang an eine internationale Befruchtung nationaler Normensysteme zur Regulierung der Abschlusserstellung stattfand.

Das heute übliche System der doppelten Buchführung wurde bereits im 15. Jahrhundert in den oberitalienischen Handelsstädten Genua und Venedig praktiziert und 1494 vom Franziskanermönch Luca Pacioli umfassend dargestellt. Auch in Deutschland führten zu dieser Zeit die ersten Unternehmen frei-

Historische
Entwicklung der
Rechnungslegung

Controlling-
instrument

willing Bücher. Dazu gehörte das in Augsburg ansässige Weltunternehmen der Fugger. Ein solches Unternehmen war nicht ohne ein Controllinginstrumentarium zu führen. Erstmals im Jahre 1511 erstellte das Haus der Fugger einen Jahresabschluss, und später bis zum Jahre 1579 wurde in regelmäßigen Abständen Bilanz gezogen. Die Keimzelle der Buchhaltung und Bilanzierung war der Zweck der Selbstinformation des Kaufmanns, der Unternehmenssteuerung durch den Unternehmer.

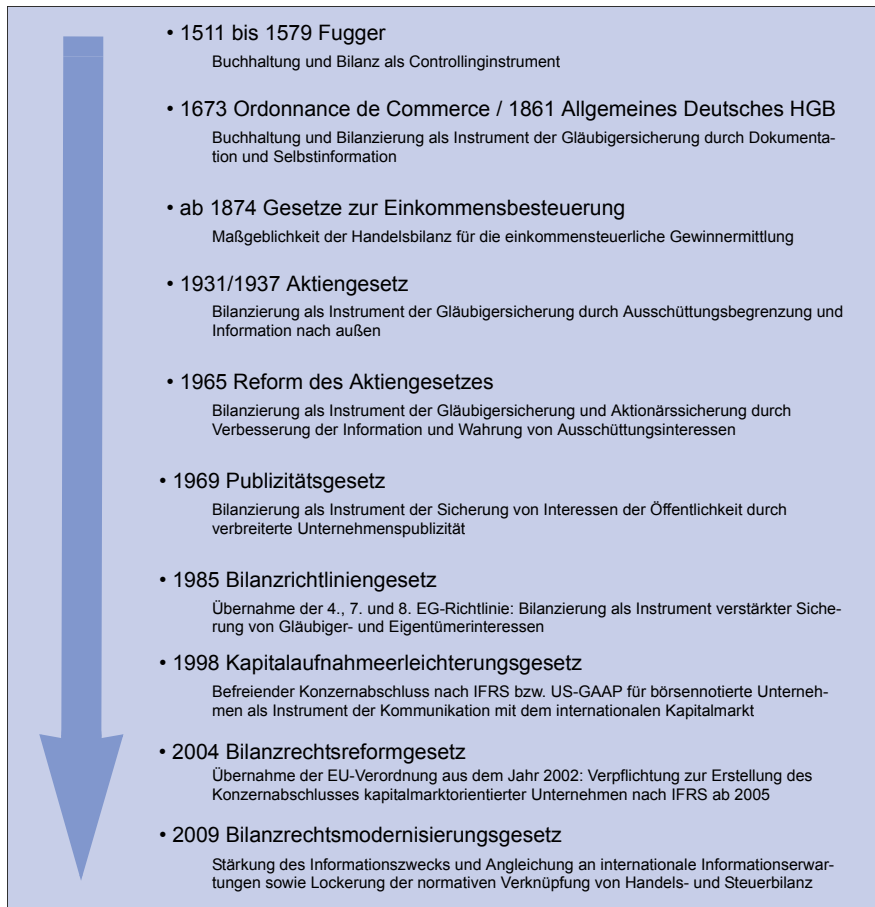


Abb. 1.1: Historische Entwicklung der Jahresabschlusszwecke

Gläubigerschutz

Eine vollständig andere Zwecksetzung stand im Vordergrund, als Ludwig XIV. im ersten französischen Handelsgesetzbuch, dem Ordonnance de Commerce, im Jahre 1673 Buchführungs- und Inventarisierungspflichten für den Kaufmann verankerte, die im Jahre 1861 in das erste Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch übernommen wurden. Zunächst war mit der generellen Buchführungspflicht keineswegs auch zugleich eine Informationspflicht nach außen verbunden. Für den Konkursfall sollten ordnungsgemäße Bücher zur Verfügung stehen, um eine Schadensermittlung zu ermöglichen. Zugleich sollte durch das Führen ordnungsmäßiger Bücher eine verbesserte Basis für unternehmerische Entscheidungen

bereitgestellt und gleichsam gläubigerschützende Insolvenzprophylaxe betrieben werden. In der Folge der Weltwirtschaftskrise wurde besonders deutlich, dass Gläubiger von Kapitalgesellschaften durch die Begrenzung der Haftung einer erheblichen Mehrgefährdung ausgesetzt sind. Grundidee der aus dieser Erkenntnis abgeleiteten und im Aktiengesetz von 1937 niedergelegten pflichtmäßigen Rechnungslegungspublizität für Aktiengesellschaften war, dass die begrenzte Haftung durch zwei zusätzliche Gläubigersicherungsmaßnahmen zu flankieren sei: durch eine Begrenzung der Ausschüttung an die Aktionäre sowie durch eine öffentliche Rechnungslegungspflicht.

Durch die weitgehende Ausrichtung der aktienrechtlichen Bilanzierungsvorschriften am Prinzip der Gläubigersicherung und dem sich daraus ergebenden Prinzip der kaufmännischen Vorsicht trat in der Folgezeit rasch das Problem zutage, dass die Dividendenpolitik über die Bilanzpolitik durch die Geschäftsleitung und damit durch den Mehrheitsaktionär beliebig beeinflussbar geworden war. In der Reform des Aktiengesetzes von 1965 wurde deshalb neben dem traditionellen Grundsatz der Gläubigersicherung auch der Grundsatz der Aktionärsicherung, in Form von informatorischen Verbesserungen und durch Sicherung von Ausschüttungsinteressen, verankert.

Ein weiterer Meilenstein der Entwicklung der Jahresabschlusszwecke ist in dem Publizitätsgesetz von 1969 zu sehen. Neben den Informationsinteressen von Gläubigern und Aktionären wurde in zunehmendem Maße ein berechtigtes Informationsinteresse der allgemeinen Öffentlichkeit dann gesehen, wenn Unternehmen losgelöst von ihrer Rechtsform ein bestimmtes Größenvolumen erreichten. Es entstand die Publizitätspflicht für Großunternehmen.

Mit dem Ziel der Harmonisierung des Gesellschaftsrechts, kam es in Europa in den Bereichen der Rechnungslegung und Abschlusserstellung zur Verabschiedung mehrerer Richtlinien. Die sog. 4. EG-Richtlinie (»Bilanzrichtlinie«) wurde am 25.07.1978 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften (heute: Europäische Union) im Rahmen der Maßnahmen zur Harmonisierung des Gesellschaftsrechts innerhalb der EG aufgrund von Artikel 54 Abs. 3g des Rom-Vertrages vom 25.03.1957 verabschiedet. Sie regelt die Erstellung von Einzelabschlüssen von Kapitalgesellschaften. Am 13.06.1983 wurde die 7. EG-Richtlinie (»Konzernrichtlinie«) verabschiedet, die analog zur 4. EG-Richtlinie eine Vereinheitlichung des Konzernabschlusses anstrebt. Am 10.04.1984 folgte die Verabschiedung der 8. EG-Richtlinie (»Prüferrichtlinie«), die sich insbesondere mit den Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen der mit der Prüfung von Abschlüssen betrauten Personen auseinandersetzt. Diese Richtlinien waren der erste Schritt zur Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedsländer der EU, um eine Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse von Unternehmen aus den Mitgliedsländern zu erreichen und damit dem Ziel eines gemeinsamen EU-Wirtschaftsmarktes näher zu kommen (vgl. Haller, A. [2002], S. 155). Sie bilden bis heute den europarechtlichen Rahmen für die Weiterentwicklung der Rechnungslegung innerhalb der EU und wurden in der Zwischenzeit mehrmals inhaltlich angepasst (zur neusten Änderung der Rechnungslegungsrichtlinien der EU-Kommission siehe S. 15).

Wie fast jede politische Entscheidung auf EU-Ebene, so stellen auch die EG-Richtlinien eine Kompromisslösung dar. Dies und die weitgehend nicht antastbare Gesetzgebungshoheit der einzelnen Mitgliedstaaten sind der Grund dafür,

Minderheiten
aktionärsschutz

Information der
Öffentlichkeit

Europäische Har-
monisierungs-
bestrebungen:
4., 7. und 8. EG-
Richtlinie

Mangelnde Ziel-
erreichung der
EG-Richtlinien

dass die Richtlinien nur auf die Vorgabe von Mindestvorschriften begrenzt waren und neben Bilanzierungswahlrechten für die Unternehmen auch den Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht zahlreiche Mitgliedstaatenwahlrechte einräumten. Da jedoch Wahlrechte es mit sich bringen, nicht nur einheitlich, sondern auch unterschiedlich ausgenutzt zu werden, führte die mangelnde Fähigkeit der EU-Länder zur Einigung bezüglich einer Vielzahl von Detailproblemen dazu, dass das Ziel einer Vereinheitlichung der Rechnungslegung innerhalb der EU bereits zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Richtlinien in vielen Bereichen nicht erreicht wurde.

Bilanzricht-
liniengesetz

Mit dem Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) von 1985 wurden die 4., 7. und 8. EG-Richtlinie zur Rechnungslegung und Prüfung von Kapitalgesellschaften in deutsches Recht transformiert. Die Transformation der Richtlinien in das HGB führte zu einer verstärkten Sicherung von Gläubiger- und Eigentümerinteressen insbesondere durch die Ausdehnung der Publizitätspflicht für den Jahres- und den weltweiten Konzernabschluss auf alle Kapitalgesellschaften. Als Neuerung wurde u. a. die Abkoppelbarkeit des Konzernabschlusses von den dividenden- und steuerpolitisch beeinflussten Ansätzen des Jahresabschlusses verankert. Damit wurde zugleich eine gewichtige Voraussetzung für eine stärkere Internationalisierung der Rechnungslegung börsennotierter deutscher Unternehmen geschaffen.

Internationalisie-
rung der Rech-
nungslegung in
Deutschland:
- Kapitalaufnah-
meerleichterungs-
gesetz

Mit der Verabschiedung des Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetzes (KapAEG) am 13.02.1998 reagierte der deutsche Gesetzgeber auf die wachsende Notwendigkeit einer stärkeren Orientierung der Rechnungslegung an den Informationsbedürfnissen der Kapitalmärkte. Mit diesem Schritt hielten internationale Normen erstmals Einzug in die deutsche Rechnungslegung, indem deutschen Konzernunternehmen eine einheitliche Rechnungslegung als Instrument der Kommunikation mit den internationalen Kapitalmärkten ermöglicht wurde. Der hierbei ins deutsche Recht neu eingefügte § 292a HGB a. F. enthielt eine bis zum 31.12.2004 befristete Befreiungsoption von der Konzernrechnungslegungspflicht nach den Vorschriften des HGB für börsennotierte Mutterunternehmen, sofern diese einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen, d. h. nach den *International Financial Reporting Standards* (IFRS) oder den US-amerikanischen *Generally Accepted Accounting Principles* (US-GAAP) aufstellten. Mit dieser Option eines »befreienden Konzernabschlusses« auf Basis international anerkannter Standards schaffte der deutsche Gesetzgeber für die Unternehmen, die wegen der Anforderungen ausländischer Kapitalmärkte einen Konzernabschluss nach IFRS oder US-GAAP erstellen mussten, eine wesentliche Erleichterung.

Wegen der teilweise gravierenden Unterschiede zu den deutschen Vorschriften war diesen Unternehmen eine vollständige simultane Beachtung der Normen des IASB bzw. der US-GAAP und des Handelsgesetzes nicht möglich. Den Unternehmen standen daher bis zur Verabschiedung des KapAEG grundsätzlich nur zwei Alternativen zur Verfügung: neben dem Konzernabschluss auf Basis des HGB einen zweiten, separaten Abschluss nach den gewünschten internationalen Vorschriften zu erstellen (»doppelter Abschluss«), oder eine möglichst weitgehende Annäherung an die Rechnungslegungsvorschriften des angestrebten Normensystems im Rahmen der durch das HGB gesteckten Gestaltungsmöglichkeiten zu vollziehen (»dualer Abschluss«). Erstere parallele Rechnungslegung

war jedoch häufig mit erheblichem finanziellen und personellen Zusatzaufwand verbunden und führte aufgrund der unterschiedlichen Ergebnisse der veröffentlichten Abschlüsse häufig zu einem Erklärungsnotstand. Zweitere provozierte aufgrund der Inkompatibilität der zugrunde liegenden Normen eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit der Jahresabschlussinformationen in den Augen der Bilanzleser. Hier schuf die im Rahmen des KapAEG verabschiedete Befreiungsoption in § 292a HGB a. F. Abhilfe, indem erstmals eine von den Vorschriften des HGB losgelöste Erstellung des Konzernabschlusses ermöglicht wurde.

Durch das vom Deutschen Bundestag am 16. 12. 1999 verabschiedete Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz (KapCoRiLiG) wurde der Anwendungsbereich des § 292a HGB a. F. auf alle kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen erweitert. Darunter werden Mutterunternehmen verstanden, die selbst oder über ein Tochterunternehmen an einem organisierten Markt i. S. des § 2 Abs. 5 WpHG teilnehmen oder die Zulassung zu einem solchen beantragt haben. Dabei bezieht sich die Inanspruchnahme des Kapitalmarkts auf die Ausgabe von Wertpapieren i. S. des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG, was z. B. auch Schuldverschreibungen einschließt. Da die freie Wahl deutscher Unternehmen zwischen der Erstellung eines HGB-, IFRS- oder US-GAAP-Konzernabschlusses aber zu einer starken Heterogenität in der Bilanzierungspraxis und damit zu einer mangelnden Vergleichbarkeit führte (vgl. Spanheimer, J./Koch, C. [2000], S. 309 f.), konnte die Befreiungsregel von § 292a HGB a. F. nur als Übergangsregelung gelten.

Im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) vom 04.12.2004 wurde die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards erneut fortentwickelt. Dieses Änderungsgesetz übernahm die im Jahr 2002 erlassene »EG-Verordnung Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards« (»IAS-Verordnung«) in deutsches Recht, wonach Unternehmen, die dem Recht eines EU-Mitgliedstaates unterliegen, für seit dem 01.01.2005 beginnende Geschäftsjahre den konsolidierten Abschluss zwingend nach IFRS zu erstellen haben, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind. Eine Fristverlängerung bis zum Jahr 2007 galt allerdings für Unternehmen, die aufgrund einer Börsennotierung in den USA in der Vergangenheit nach US-GAAP Rechnung legten, sowie für Gesellschaften, die einen geregelten Markt eines Mitgliedstaates lediglich durch Schuldtitel in Anspruch genommen hatten. Der deutsche Gesetzgeber weitete das Kriterium der Kapitalmarktorientierung gegenüber der EU-Definition zusätzlich aus. Als kapitalmarktorientiert i. S. des HGB und somit auch IFRS-konzernrechnungslegungspflichtig gelten demnach zusätzlich Mutterunternehmen, die lediglich die Zulassung als Wertpapieremittent an einem organisierten Kapitalmarkt beantragt haben (§ 315a Abs. 2 HGB). Allerdings war für diese wiederum die Anwendung der IFRS erst seit 01.01.2007 verpflichtend (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 EGHGB). Die Ausweitung des IFRS-Anwendungsbereichs auf den Konzernabschluss nicht kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie auf den Einzelabschluss wurde in der Verordnung durch entsprechende Wahlrechte den EU-Mitgliedstaaten überlassen. In Deutschland wurden diese Mitgliedstaatenwahlrechte im Zuge des BilReG in den Bestimmungen des § 315a HGB umgesetzt. Demnach ist es auch nicht kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen freigestellt, einen befreienden IFRS-Konzernabschluss aufzustellen (§ 315a Abs. 3 HGB). Auf Ebene des Einzelabschlusses gilt ein IFRS-

- Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz

- Bilanzrechtsreformgesetz und IAS-Verordnung

Wahlrecht allerdings nur für Zwecke der Offenlegung (§ 325 Abs. 2a u. 2b HGB). Als Grundlage für die Ausschüttungsbemessung (i. V. m. z. B. § 57 Abs. 3, § 58 Abs. 4 AktG) sowie für die steuerliche Gewinnermittlung (i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG) muss aber auf Einzelabschlussebene in jedem Fall weiterhin ein HGB-Jahresabschluss erstellt werden. Eine Übersicht über die verpflichtende bzw. freiwillige Anwendung der IFRS in Deutschland liefert Tabelle 1.1.

	kapitalmarktorientierte Unternehmen	nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen
Konzernabschluss	IFRS (Pflicht) seit 01.01.2005*	IFRS (Wahlrecht) seit 01.01.2005
Einzelabschluss	<ul style="list-style-type: none"> • IFRS (Wahlrecht) nur für Offenlegungszwecke seit 01.01.2005 • HGB weiterhin Pflicht für Zwecke der Ausschüttungsbemessung und steuerlichen Gewinnermittlung 	
<p>*) Erst seit 01.01.2007 für Unternehmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die einen geregelten Markt nur durch Schuldtitel in Anspruch genommen hatten, • die die Zulassung als Wertpapieremittent nur beantragt hatten oder • die aufgrund einer Börsennotierung in den USA nach US-GAAP Rechnung legten. 		

Tab. 1.1: Anwendungsbereich der IFRS in Deutschland

Das Festhalten am HGB auf Einzelabschlussebene begründet der Gesetzgeber vor allem damit, dass sich die IFRS aufgrund ihrer starken *fair value*-Orientierung und dem damit verbundenen Ausweis von nach deutscher Bilanzierungstradition als unrealisiert geltenden Gewinnen nicht zur Zahlungsbemessung eignen würden. Diese vom Gläubigerschutz- und Kapitalerhaltungsprinzip traditionell geprägte Haltung des Gesetzgebers gibt seit einigen Jahren in der Literatur zu Änderungsvorschlägen Anlass, die auf eine Öffnung der Jahresabschlusserstellung für IFRS und eine Entkoppelung der Informations- und Zahlungsbemessungsfunktion des Jahresabschlusses abstellen (vgl. Arbeitskreis »Externe Unternehmensrechnung« der Schmalenbach-Gesellschaft [2003], S. 1585 ff.). Das BilReG trug zu einer Stärkung der Informationsfunktion der Abschlüsse zur internationalen Kommunikation (nicht zuletzt auch durch die Verschärfung von Wirtschaftsprüfungsregeln) bei.

Das am 26.03.2009 vom Deutschen Bundestag verabschiedete und am 29.05.2009 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) war ein weiterer Schritt einer konsequenten Weiterentwicklung der deutschen Rechnungslegungsnormen vor dem Hintergrund eines verbreitet als notwendig erachteten internationalen Konvergenzprozesses von Abschlusserstellungsregeln. Es brachte tief greifende Veränderungen des Bilanzrechts, welche Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- sowie Konsolidierungsvorschriften betrafen und daher in der Gesamtschau zur umfassendsten HGB-Reform seit dem BiRiLiG von 1985 führten. Im Vordergrund standen dabei zum einen die Deregulierung und Kostensenkung, zum anderen die Stärkung der Informationsfunktion und somit die Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse. Hierfür wurden zahlreiche Aktivierungs- und Bewertungs-